

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Februar 2026

Nr. 2

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang
Umwelt- und Georessourcenmanagement am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

06

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Umwelt- und Georesourcenmanagement am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26.02.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 4), §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 5), hat der KIT-Senat am 15.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement im ersten oder höheren Fachsemester am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

Fristen

- (1) Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),

2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, insbesondere Transcript of Records und Modulbeschreibungen,
3. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3,
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

¹Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. ²Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

- (3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Umwelt- und Georessourcenmanagement abschließt. ²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) eizulegen.

§ 4

Zugangskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss im Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule; die Überdurchschnittlichkeit bemisst sich an der durchschnittlichen Abschlussnote von Bachelorstudierenden im Bachelorstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement am KIT der jeweilig letzten drei Jahre; das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 Leistungspunkte nach ECTS (LP) absolviert worden sein;
2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in folgenden Bereichen:
 - a. Geologie: Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, davon mindestens 5 LP in der geowissenschaftlichen Geländebildung und mindestens 5 LP in Geoinformatik
 - b. Physik: Leistungen im Umfang von mindestens 5 LP,
 - c. Chemie: Leistungen im Umfang von mindestens 5 LP,
 - d. Mathematik: Leistungen im Umfang von mindestens 10 LP,
 - e. Rechtswissenschaften: Leistungen im Umfang von mindestens 5 LP
 - f. Wirtschaftswissenschaften: Leistungen im Umfang von mindestens 5 LP
 - g. mindestens 20 LP aus weiteren Natur-, Geo- oder Ingenieurwissenschaften.

¹Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers können auch andere Leistungen als die vorgenannten Leistungen als Mindestkenntnisse und Mindestleistungen anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Umwelt- und Georessourcenmanagement im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Umwelt- und Georessourcenmanagement.

¹Fehlen bis zu je 5 Leistungspunkte gemäß ECTS in den Bereichen a) sowie d) bis f), kann die Bewerberin oder der Bewerber dennoch mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen zusätzlich zu den für den Abschluss des Masterstudiengangs Umwelt- und Georessourcenmanagement erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren. ²Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfolgen. ³Eine etwaige Auflage wird von der Zugangskommission festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Entscheidung über den Zugang mitgeteilt; für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.

3. dass im Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Umwelt- und Georessourcenmanagement im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Umwelt- und Georessourcenmanagement. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG).

¹Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ³Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁴Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Karlsruhe, den 26. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)